



## **Beschluss**

### **Außerordentlicher Verbandsjugendtag - Entscheidung im Umlaufverfahren (ohne Versammlung, gemäß Art. 2 § 5 (3) Vereine und Stiftungen - siehe „Rechtliche Hinweise“)**

#### **Die Ankündigung zum Umlaufverfahren wurde in den Offiziellen Mitteilungen am 08.05.2020 veröffentlicht.**

Die Delegierten des außerordentlichen Verbandsjugendtages haben im Umlaufverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

Von möglichen 73 Delegierten haben 72 Delegierte am Umlaufverfahren frist- und formgerecht teilgenommen. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Allen drei Beschlussvorlagen wurde jeweils einstimmig zugestimmt (Details nachfolgend).

#### **Einleitung:**

Auf Grund der COVID-19-Pandemie mussten mit behördlicher Anordnung u. a. auch der Trainings- und Spielbetrieb im Verbandsgebiet des FLVW eingestellt werden. Die Dauer dieser Unterbrechung und die fehlende verbindliche Planung zur möglichen Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebes lassen einen Saisonabschluss 2019/2020 mit den hierzu veröffentlichten Regelungen nicht zu.

Im Interesse des Verbandes und seiner Vereine mussten abweichende Regelungen für einen Saisonabschluss 2019/2020 getroffen werden, um einen Folgespielbetrieb 2020/2021 planen zu können.

Die Beschlussfassung über diese Regelungen obliegt für den Kinder- und Jugendspielbetrieb im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e. V. dem Verbandsjugendtag (außerordentlicher Verbandsjugendtag § 6 (1) FLVW-Fußballjugendordnung).

Die Grundlagen hierfür waren u. a. das Votum der Vereinsumfrage (Ergebnisveröffentlichung am 21.04.2020, [www.flvw.de](http://www.flvw.de)) und die Videokonferenzen des Verbands-Jugend-Ausschusses mit den verantwortlichen Vertretern der Kreis-Jugend-Ausschüsse (24./25.04.2020).

#### **Rechtliche Hinweise:**

Für eine weitergehende Handlungsfähigkeit der Vereine/Verbände hat der Bundestag im Eilverfahren am 25.03.2020 Änderungen im Vereinsrecht mit dem Titel „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht („Corona-Gesetz“) vom 27. März 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 14 v. 27.03.2020, S. 569 ff.), beschlossen.

Für die Durchführung von Versammlungen wurden im Art 2 § 5 (Vereine und Stiftungen) des Gesetzes in den Absätzen 2 (virtuelle Mitgliederversammlung und Briefwahl „Schriftform“) und 3 (Beschlussfassung im Umlaufverfahren „Textform“ ohne Versammlung) befristete Sonderregelungen erlassen.

## **Beschlüsse:**

### **1. Vorzeitige Beendigung (Abbruch) der Saison 2019/2020**

#### **Beschluss 1:**

Der am 13.03.2020 zunächst wegen der COVID-19-Pandemie ausgesetzte Spielbetrieb 2019/2020 wird bis zum Ablauf der Saison nicht wieder aufgenommen (Abbruch der Saison 2019/2020).

Auf Grund der COVID-19-Pandemie und der strikten Umsetzung behördlicher Anordnungen ist eine ordnungsgemäße Austragung aller offenen Meisterschaftsspiele und ggfls. erforderlicher Entscheidungsspiele 2019/2020 nicht mehr umsetzbar. Der Schutz der Gesundheit aller Aktiven, der Trainer/innen, Betreuer/innen und auch der Eltern sowie Zuschauer hat höchste Priorität. Die Organisation des Kinder- und Jugendspielbetriebes orientiert sich zudem bei der Terminierung allgemein und eines Saisonabschlusses grundsätzlich an den Sommerferien NRW.

#### **Ergebnis:**

**71 x Zustimmung (71 Stimmen = 100 Prozent)**

**0 x Ablehnung (0 Stimmen = 0 Prozent)**

**1 x Enthaltung/en**

#### **Hinweis:**

Der außerordentliche Verbandsjugendtag hatte auf Grundlage des Beschlusses zu 1 einen Folgebeschluss zu einer Wertung der in der Saison 2019/2020 ausgetragenen Spiele für einen Saisonabschluss zu fassen (Beschluss zu 2).

Der Saisonabschluss 2019/2020 bildet die Basis für eine Saisonplanung 2020/2021 auf Grundlage der bewährten Ordnungen und spieltechnischen Bestimmungen (Vereinswechsel, Altersklasseneinteilung, Mannschaftsmeldungen etc.).

### **2. Sonderregelung Auf- und Abstiegsregelung 2019/2020**

#### **Beschluss 2:**

Im Zuge der vorzeitigen Beendigung der Saison 2019/2020 gemäß Beschluss zu 1) wurde über nachfolgende Sonderregelungen für einen Auf- und Abstieg entschieden.

#### **2.1. Abstiegsregelung (alle Altersklassen / Spielklassen)**

- a) Mannschaften, die bis zum 12.03.2020 vom Spielbetrieb zurückgezogen wurden, sind gemäß § 16 a JSpO/WDFV automatisch Absteiger und werden in der Folgespielzeit in der nächsttieferen Spielklasse eingruppiert.
- b) Weitere sportliche Absteiger werden 2019/2020 nicht ermittelt.
- c) Die zuständige Spielleitenden Stelle (Verband = VJA, Kreise = KJA) veröffentlicht eine Frist zur möglichen Meldung eines Klassenverzichts. Die Mannschaften gelten gemäß § 16 a (8) JSpO/WDFV als Absteiger (ohne weiterer sportrechtlicher Konsequenzen).

## **2.2. Aufstiegsregelung (überkreislich)**

### a) Quotientenberechnung

Für die Aufstiegsregelung wird eine Quotientenberechnung angewandt.

#### Erläuterung:

1. Erzielte Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele (mit drei Nachkommastellen)
2. Tordifferenz geteilt durch Anzahl der Spiele (mit drei Nachkommastellen)

### b) A- bis C-Junioren, B-Juniorinnen (Westfalenliga)

Die Ermittlung und Meldung von Aufsteigern für die A- und B-Junioren-Bundesliga bzw. für die C-Junioren- und B-Juniorinnen-Regionalliga liegt zunächst in der Zuständigkeit des DFB bzw. WDFV. Sofern dem FLVW die Meldung eines Aufsteigers durch den DFB bzw. WDFV für die jeweilige Spielklasse eröffnet wird, werden die Aufsteiger durch die Quotientenberechnung (2.2. a) auf Grundlage aller bis zum 13.03.2020 ausgetragenen und in der aktuellen Wertung befindlichen Spiele ermittelt. Sofern ein vermehrter Aufstieg zu den Spielklassen des DFB bzw. WDFV zugelassen wird, wird durch Beschlussfassung des Verbands-Jugend-Ausschusses ein vermehrter Aufstieg (inkl. evtl. Aufstieg aus der nächsttieferen Spielklasse in die Westfalenliga) vorgenommen.

Die betreffenden Vereine haben zudem die Zulassungsvoraussetzungen des DFB bzw. WDFV zu erfüllen. Die weiteren Regelungen der JSpO/WDFV finden weiterhin Anwendung.

### c) A- bis C-Junioren Bezirksliga-Landesliga und Landesliga-Westfalenliga

Die Aufsteiger werden durch die Quotientenberechnung (2.2. a) auf Grundlage aller bis zum 13.03.2020 ausgetragenen und in der aktuellen Wertung befindlichen Spiele ermittelt (Tabellenerster der Quotientenberechnung). Bei Verzicht wird das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte Mannschaft der Quotientenberechnung übertragen (bis max. Platz 4).

Härtefallregelung: Sofern sich im Vergleich der Quotientenberechnung „alle Spiele bis 13.03.2020“ und der Quotientenberechnung der „Abschlusstabelle Hinrunde“ eine Abweichung ergibt, kann die betreffende Mannschaft eine Härtefallregelung beim Verbands-Jugend-Ausschuss beantragen. Die Fristen werden gesondert veröffentlicht.

### d) B-Juniorinnen Bezirksliga-Westfalenliga

Die Aufsteiger werden durch die Quotientenberechnung (2.2. a) auf Grundlage aller bis zum 13.03.2020 ausgetragenen und in der aktuellen Wertung befindlichen Spiele ermittelt (Tabellenerster der Quotientenberechnung). Bei Verzicht wird das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte Mannschaft der Quotientenberechnung übertragen (bis max. Platz 4).

Härtefallregelung: Sofern sich im Vergleich der Quotientenberechnung „alle Spiele bis 13.03.2020“ und der Quotientenberechnung der „Abschlusstabelle Hinrunde“ eine Abweichung ergibt, kann die betreffende Mannschaft eine Härtefallregelung beim Verbands-Jugend-Ausschuss beantragen. Die Fristen werden gesondert veröffentlicht.

- e) In den Folgespielzeiten ist die Spielklassenstruktur auf den IST-Stand 2019/2020 zurückzuführen.

### **2.3. Aufstiegsregelung Kreisligen zu den Bezirksligen (A- bis D-Junioren, B-Juniorinnen)**

- a) Die Durchführung von Aufstiegsrunden ist nicht möglich (siehe Beschluss zu 1). Allen Kreisen wird daher für diesen Ausnahmefall 2019/2020 ein „direktes“ Aufstiegsrecht eingeräumt. Bei den Aufsteigern zur D-Junioren-Bezirksliga ist zudem die formale Voraussetzung zur Einreichung der Verpflichtungs-/Zulassungserklärung bis zum 12.05.2020 beim Verbands-Jugend-Ausschuss durch den betreffenden Verein zu erfüllen. (Anmerkung: Diese Frist wurde u. a. in den Offiziellen Mitteilungen am 17.04.2020 veröffentlicht).  
Bei den B-Juniorinnen gilt das Aufstiegsrecht bei kreisübergreifenden Staffeln nur für die jeweilige Staffel (analog der veröffentlichten Regelung zu den Aufstiegsrunden).

b) Quotientenberechnung

Für die Aufstiegsregelung wird nachfolgend im Bedarfsfall eine Quotientenberechnung angewandt.

Erläuterung:

1. Erzielte Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele (mit drei Nachkommastellen)
2. Tordifferenz geteilt durch Anzahl der Spiele (mit drei Nachkommastellen)

c) Beachtung unterschiedliche Spielsysteme in den FLVW-Kreisen A- bis D-Junioren und B-Juniorinnen

Zwei wesentliche Spielsysteme werden in den FLVW-Kreisen umgesetzt:

A: „Klassischer“ Auf- und Abstieg mit Hin- und Rückrunde

B: „Zweigeteilte“ Saison mit z. B. Qualifikationsrunden/Findungsrunden und einer Meisterrunde

Ermittlung Aufsteiger

Variante A:

Die Aufsteiger werden durch die Quotientenberechnung (2.3. b) auf Grundlage aller bis zum 13.03.2020 ausgetragenen und in der aktuellen Wertung befindlichen Spiele ermittelt (Tabellenerster der Quotientenberechnung). Bei Verzicht wird das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte Mannschaft der Quotientenberechnung übertragen (bis max. Platz 4).

Sofern die Meisterrunde mit zwei oder mehr Gruppen gespielt wird und sonst die Ermittlung durch die Austragung eines Entscheidungsspiels erfolgt, ist die Quotientenberechnung staffelübergreifend anzuwenden.

Variante B1:

Die Aufsteiger werden durch die Quotientenberechnung (2.3. b) auf Grundlage aller in der Qualifikationsrunde/Findungsrunde ausgetragenen und in der aktuellen Wertung

befindlichen Spiele ermittelt. Die Quotientenberechnung ist hierbei staffelübergreifend anzuwenden. (Aufsteiger = Tabellenerster der staffelübergreifenden Quotientenberechnung). Bei Verzicht wird das Aufstiegsrecht an die nächstplatzierte Mannschaft der Quotientenberechnung übertragen (bis max. Platz 4).

#### Variante B2:

Sofern in der Meisterrunde im Vergleich zur Qualifikations-/Findungsrunde bereits mehr Spiele ausgetragen wurden, kann der KJA die Quotientenberechnung der Tabelle der Meisterrunde (auf Grundlage aller in der Meisterrunde ausgetragenen und in der aktuellen Wertung befindlichen Spiele) zur Ermittlung des Aufsteigers anwenden.

#### Variante C:

Sofern eine Umsetzung nach Variante A oder B nicht möglich ist, kann die Ermittlung des Aufsteigers per Losentscheid der Spielleitenden Stelle erfolgen.

### **2.4. Aufstiegsregelung (kreisliche Spielklassen A- bis D-Junioren – sofern Auf- und Abstiegsregelungen vorgesehen sind)**

#### a) Quotientenberechnung

Für die Aufstiegsregelung wird nachfolgend im Bedarfsfall eine Quotientenberechnung angewandt.

#### Erläuterung:

1. Erzielte Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele (mit drei Nachkommastellen)
2. Tordifferenz geteilt durch Anzahl der Spiele (mit drei Nachkommastellen)

- b) Die Aufsteiger werden durch die Quotientenberechnung (2.4. a) auf Grundlage aller bis zum 13.03.2020 ausgetragenen und in der aktuellen Wertung befindlichen Spiele ermittelt (Tabellenerster der Quotientenberechnung). Bei Verzicht wird das Aufstiegsrecht an eine nächstplatzierte Mannschaft der Quotientenberechnung übertragen. Übliche Regelungen der kreislichen Durchführungsbestimmung sind zu beachten.

Härtefallregelung: Sofern sich im Vergleich der Quotientenberechnung „alle Spiele bis 13.03.2020“ und der Quotientenberechnung der „Abschlusstabelle Hinrunde“ eine Abweichung ergibt, kann die betreffende Mannschaft eine Härtefallregelung beim Kreis-Jugend-Ausschuss beantragen. Die Fristen werden gesondert veröffentlicht.

- c) Bei Kreisen mit Qualifikations-/Findungsrunden und Meisterrunden entfällt eine kreisinterne Aufstiegsregelung. Die Folgesaison wird in der üblichen Praxis geplant.

### **2.5. Spielbetrieb bis E-Junioren und bis C-Juniorinnen (Kreisebene):**

Beim Spielbetrieb bis E-Junioren und bis C-Juniorinnen gibt es im Regelfall keine Auf- und Abstiegsregelung. Daher wird den KJA empfohlen, eine Neuplanung der Saison 2020/2021 auf Grundlage bisheriger Praxis vorzunehmen.

**Ergebnis:**

**72 x Zustimmung (72 Stimmen = 100 Prozent)**

**0 x Ablehnung (0 Stimmen = 0 Prozent)**

**0 x Enthaltung/en**

**3. Verfahrensweise für evtl. ergänzende Beschlüsse**

**Beschluss 3:**

Sofern sich bei der Umsetzung der Beschlüsse zu 2) weiterer grundsätzlicher Regelungsbedarf durch das höchste FLVW-Jugendorgan ergeben sollte, erfolgt die Entscheidung innerhalb einer Frist von sieben Tagen im Umlaufverfahren (gemäß Art. 2 § 5 (3) Vereine und Stiftungen).

**Ergebnis:**

**72 x Zustimmung (72 Stimmen = 100 Prozent)**

**0 x Ablehnung (0 Stimmen = 0 Prozent)**

**0 x Enthaltung/en**

Kamen, 09.06.2020

gez. Harald Ollech  
Vorsitzender des  
Verbands-Jugend-Ausschusses